

Unter lebhaftem Bravo schliesst Redner mit der Bitte, mehrere Vereine in einem Orte nicht anerkennen zu wollen.

Coll. Meinecke-Hamburg schliesst sich dem Vorredner an.

Herrn Grossmann-Glashütte scheint der Antrag Jordan bedenkliche Härten zu enthalten, besonders sei die Forderung, einen älteren Verein, der seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, zu streichen, unannehmbar. Coll. Sedlmayer-Schongau spricht gegen die Forderung, nur einen Verein anzuerkennen, zieht aber sein Urtheil als auf unrichtiger Voraussetzung fussend nach Erläuterung des Vorsitzenden zurück. — Coll. Engelbrecht-Berlin erklärt namens des Berliner Vereins nur einen Verein in jedem Orte anerkennen zu können. Die Fachgenossen wollen das Recht erwerben, ausschliesslich die Prüfung der Ausgelernten zu überwachen, welches Recht doch nur in jedem Orte einem Verein zuerkannt werden kann. Für Kräftigung eines bestehenden Vereins ist umsichtige Vorstandswahl das einzig richtige Mittel.

Coll. Elsass-Wiesbaden, erkennt in einer Spaltung eines Vereins nur eine Misscreditirung der ganzen Vereinigung dem Publikum gegenüber.

Nachdem noch Coll. Gebhardt-München und der Vorsitzende zur Sache gesprochen haben, wird zur Abstimmung geschritten und a) des Antrages Jordan: „Aus jedem Orte kann nur ein Uhrmacherverein dem Centralverbande angehören,“ mit grosser Majorität angenommen. Mit gleicher Majorität wird auch b) vom Antrag Jordan „Bei gleichzeitiger Bildung zweier neuer Vereine an einem Orte entscheidet der Central-Verbands-Vorstand, welchem Vereine die Aufnahme gewährt werden soll,“ angenommen. Ueber c) und d) des gleichen Antrages beschliesst die Versammlung Uebergang zur Tagesordnung.

Zu Punkt 4c) der Tagesordnung: Neue Eintheilung der Prüfungsbezirke, theilt der Vorsitzende zunächst die Gründe mit, welche den Vorstand veranlassen haben, eine Aenderung zu beantragen. Redner weist darauf hin, dass die Prüfungsbezirke in ihrem jetzigen Umfange für eine Anzahl grösserer Vereine sich als zu umständlich herausgestellt haben, und viele Wünsche betreffs einer Vermehrung derselben an ihn ergangen seien. Der Vorstand gestatte sich daher, folgenden Antrag zu stellen: „Jeder Verein, der mindestens 16 Mitglieder, demnach also 2 Stimmen am Verbandstage hat, ist berechtigt, einen eigenen Prüfungsbezirk zu bilden und in demselben das Gehilfendiplom zu ertheilen.“ Die Versammlung erklärt sich nach kurzer Debatte damit einverstanden und bestimmt gleichzeitig, dass der Thüringer Verband, ganz so wie der Rhein-Main-Gauverband, als selbstständiger Prüfungsbezirk mit wechselndem Vorort anerkannt wird. Ferner werden die beiden Vereine im bad. Schwarzwald, Furtwangen und Triberg zu einem Prüfungsbezirk mit dem Vorort Furtwangen vereinigt. Auf Antrag von Coll. Engelbrecht-Berlin erklärt sich die Versammlung auch damit einverstanden, dass, obgleich die Vereine Frankfurt a M und Magdeburg statt mindestens 16 augenblicklich nur 15 Mitglieder zählen, sie doch wie bisher selbstständige Prüfungsbezirke bleiben. Die Zuthheilung der kleineren Vereine an die Prüfungsbezirke wird dem Vorstände anheimgestellt.

Punkt 4d, Aufstellung einer Uhrmacher-Statistik auf Grund der letzten Reichs-Gewerbezahlung, hält die Versammlung für wünschenswerth und betraut den Vorstand mit derselben.

Bei 4e, Garantiefrage, weist der Vorsitzende darauf hin, wie nothwendig ein Beschluss von einer so kompetenten Versammlung wie der unsrigen sei, um bei Rechtsstreitigkeiten dem gerichtlichen Sachverständigen einen sicheren Anhaltspunkt zu gewähren, was bei der Garantie für eine Uhr verlangt und geboten werden kann, und führt als Beweis der Nothwendigkeit einige Beispiele aus seiner Praxis als gerichtlicher Sachverständiger an. Die Collegen Engelbrecht-Berlin, Elsass-Wiesbaden, Hansen-Peine und Bartholome-Göppingen erklären sich namens der von ihnen vertretenen Vereine im Allgemeinen dafür, dass der Uhrmacher für den guten Gang einer Uhr ein Jahr einstehen könne, während Coll. Sedlmayer-Schongau in der Länge der Zeit weniger einen wirklichen Werth sieht, als vielmehr darin, dass für das Freisein von Fehlern eine Garantie übernommen wird. — Coll. Schweppenhäuser-Frankfurt a M. sieht die Garantiefrage von Schwindlern in einer Weise ausgebeutet, die dem wirklichen Uhrmacher gar nicht gestattet von Garantie irgend etwas zu sprechen. Besonders in öffentlichen Anzeigen solle er von Garantie schweigen, sie aber in der That dadurch leisten, dass er etwas Gutes bietet, für das er mit seinem Namen und mit seiner Person bürgt. (Bravo!)

Coll. Felsz-Naumburg a. S. weist darauf hin, dass in Deutschland der Verkäufer beweglicher Sachen gesetzlich 6 Monate für ihre Fehlerfreiheit zu garantiren habe; wogegen der Vorsitzende bei Beleuchtung aller einschlagenden Momente betont, dass der Richter den Sachverständigen in streitigen Fällen immer fragen wird, „welche Zeitdauer der Garantie ist unter Uhrmachern üblich?“ und dass er darnach entscheiden wird.

Schliesslich wird folgende von Coll. Baumgarten-Berlin eingebrachte Resolution einstimmig angenommen: Der Centralverband der Deutschen Uhrmacher beschliesst, für das gute Gehen einer verkauften neuen oder einer gründlich reparirten Uhr, sofern keine Beschädigung vorkommt eine Garantie für die Zeitdauer eines Jahres als Norm anzunehmen.

Die Versammlung geht hiernach zu Punkt 4f, Feststellung der Eigenschaften, die eine Pendeluhr besitzen muss, wenn sie von Rechtswegen als Regulator anerkannt werden soll, über. Coll. Meinecke-Hamburg beantragt, die Entscheidung darüber, was unter Regulator zu verstehen sei, abzulehnen, wogegen Coll. Schweppenhäuser-Frankfurt a M. beantragt, festzustellen: „Ein Regulator muss folgende Eigenschaften besitzen: Schweres Sekundenpendel, Sekundenzeiger, ruhende Hemmung, Vorrichtung zur Ausgleichung der Temperaturschwankungen, Gewichtszug.“ Als dann bringt Coll. Bartholome-Göppingen einen Antrag ein, der von vielen Seiten amendirt, schliesslich angenommen wird. — An der längeren Debatte theilnehmend sich noch die Coll. Martin-Stuttgart, Grossmann-Glashütte, Gebhardt-München, Bernhardt-Weimar, Seyfried-Nürnberg und Ott-Mainz.

Aus den Verhandlungen ergibt sich, dass der Uhrmacher unter Regulator im Allgemeinen etwas anderes versteht, als das Publikum gewöhnt ist, bei dem Worte Regulator sich zu denken. Der Vorsitzende zeigt an vielen Beispielen, dass gerade mit dem Gebrauch dieses Wortes ein ungeheurer Schwindel getrieben wird, der nicht blos das Publikum unverschämte ausbeutet, sondern auch das reelle Geschäft schwer schädigt; es sei daher dringend nöthig, dass von so kompetenter Stelle, wie unser Verbandstag ist, der Begriff Regulator als reeller Handelsartikel festgestellt wird.

Redner trägt am Schluss zur ungeheuren Heiterkeit der Versammlung einen vom Magdeburger Verein eingelieferten Preiscurant eines Colportagehändlers vor, wonach ein Prachtregulator schon für M. 6,75 verkauft wird und fügt hinzu, dass dieses Beispiel allein schon zeige, wie nothwendig es sei, diesem Schwindel einen Damm entgegen zu setzen.

Bei der nun stattfindenden Abstimmung wird der Antrag Bartholome in folgender Fassung einstimmig angenommen.

Der Verbandstag erklärt:

„Regulator nennen wir eine Pendeluhr, welche durch ihre Construction und Ausführung bei geringster Abnutzung Richtigkeit des Ganges verbürgt, demnach harte, volle Messingplatinen, harte Messingräder, gehärtete, polirte, stählerne Volltriebe und ruhende Hemmung haben und mindestens mit einem Aufzuge eine Woche gehen muss.“

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wird Punkt 4. g) der Tagesordnung vorläufig zurückgestellt und zu 4. h) Preisausschreiben für die Beschaffung von Zeichnungen zur Verwendung beim Unterricht in Gewerbe- und Handwerkerschulen, zum Zweck der Ausbildung der Uhrmacher-Lehrlinge im Zeichnen, übergegangen. Dieser, vom Rhein-Main-Gauverband ausgegangene Antrag, wird namens desselben von Coll. Ott-Mainz näher begründet, wobei derselbe hauptsächlich ausführt, dass die Vorstände der Gewerbeschulen darüber klagten, dass sie wegen Mangel an passenden Vorlagen die Uhrmacherlehrlinge nicht in rechter Weise beschäftigen könnten. — Bei der darüber eröffneten Debatte nimmt als erster Redner Herr Grossmann-Glashütte das Wort, und spricht sich etwa wie folgt aus:

„Meine Herren! Es wird vielleicht sonderbar erscheinen, wenn ich die Frage aufwerfe: Ist es überhaupt wünschenswerth, im Fachzeichnenunterricht Vorlagen zu bekommen? Und da ich meine, dass das Hineinziehen dieses Gesichtspunktes nicht ohne Nutzen sein wird, möchte ich mir erlauben, einige darauf bezügliche Erfahrungen im Fachzeichnen mitzutheilen. Ich habe lange Gelegenheit gehabt, Unterricht im Fachzeichnen zu ertheilen. Von dem Gewerbeverein zu Glashütte wurde aus eigenem Antriebe vor langen Jahren eine Fortbildungsschule gegründet, deren Schüler zu einem grossen Theile Uhrmacher waren. Ich war im Vorstände des Gewerbevereins. Der Zeichenlehrer im Linearzeichnen sagte mir in der Behandlung des Gegenstandes nicht zu, ich übernahm daher freiwillig den Unterricht für Uhrmacher im Linearzeichnen und suchte ihn in innige Beziehung zu unseren praktischen Aufgaben zu bringen.“

Wenn man den jungen Leuten Vorlagen giebt, behandeln sie dieselben manchmal in sehr eigenthümlicher Weise. Sie beschränken sich auf gedankenloses Copieren, fangen oft die Zeichnung von oben an zu behandeln, bis sie herunter sind; der Grundgedanke der Zeichnung wird von ihnen gar nicht erfasst. Es lag mir aber daran, dass das von jedem geschähe. Deshalb habe ich die Klassen, die ich zu beaufsichtigen hatte, ohne Vorlagen zeichnen lassen und zwar so, dass jeder nach mündlichen Angaben zeichnen musste, und ich zu beaufsichtigen hatte, ob es wirklich so geschah. Es könnte das ja durch eine gedruckte Anweisung ersetzt werden. Ich habe kürzlich die interessante Mittheilung erhalten, dass Prof. Reuleaux in Berlin für die dortige Gewerbeschule das System des sogenannten „a tempo Zeichnens“ eingeführt hat, und ich fand, dass es genau dieselbe Methode war, die ich schon seit langen Jahren in der Praxis ausgeübt hatte, nur unter einem weniger imponirenden Namen. Dieses System kann ich aus vielfacher Erfahrung nur empfehlen. Es ist bei unserem Zeichenunterricht in der Uhrmacherschule in fortwährender Verwendung und hat sich sehr gut bewährt, da es den Schüler nöthigt, den Grundgedanken der Zeichnung sich anzueignen und einzuprägen, sowie die Beihilfe des Lehrers nur da in Anspruch zu nehmen, wo sein eigenes Verständniss ihn im Stiche lässt. Der Lehrer hat nur die richtige Befolgung seiner Vorschriften zu überwachen.“

Ich möchte daher den Antrag, der gewiss wohlgemeint ist, dahin modificiren, dass, wenn von einem Preisausschreiben die Rede sein soll, der Preis dafür ausgesetzt wird, dass eine gemeinfassliche Anleitung im Druck erscheinen soll, wie man constructive Zeichnungen unseres Faches ausführt. Dadurch würde der Zweck des Antrages am besten erreicht werden.“

Hierauf erwidert Coll. Elsass-Wiesbaden. — „Meine Herren! Die Hauptsache ist, dass Zeichnungen angefertigt oder beschafft werden, die dem Unterricht zu Grunde gelegt werden können. Die Nothwendigkeit hat sich herausgestellt in den Städten, die unserem Gauverbande angehören, wo ganz bedeutende Gewerbeschulen sind, die von weit und breit besucht werden. Unsere Lehrlinge besuchen zum grössten Theil diese Gewerbeschulen, um Unterricht im Zeichnen zu bekommen; die Lehrer derselben sind aber immer in Verlegenheit, was sie den Uhrmacherlehrlingen für Zeichnungen vorlegen sollen. Hier ist ganz entschieden eine Lücke auszufüllen. Wenn jede Gewerbeschule so glücklich wäre, einen Herrn Grossmann als Lehrer zu besitzen, dann würden Zeichenvorlagen allerdings unnöthig sein. Obwohl es meistens technisch gebildete Leute sind, die diesen Schulen vorstehen, so reicht aber leider ihre Technik nicht so weit, dass sie in unser Fach einschlägt. Kommt man den Direktoren und Lehrern mit Zeichenvorlagen zu Hilfe, so bin ich fest überzeugt, dass sie den richtigen Weg finden werden, um unsere Lehrlinge mit Erfolg unterrichten zu können. Dass sie allerdings unter Aufsicht und Leitung von Fachleuten und Kennern, wie Herr Grossmann, besser unterrichtet werden können, ist keine Frage. So aber handelt es sich darum, dass wir den Herren Direktoren der Gewerbeschulen Vorlagen für